

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen

A. Problem und Ziel

Der digitale Wandel bietet große Chancen, die Verwaltung durch unkomplizierte und sichere elektronische Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten.

Bürgerfreundlich ist es, wenn mehrere Verwaltungsleistungen, die aus der gleichen Lebenslage resultieren, einfach, digital und barrierefrei beantragt werden können, um so – etwa bei der Geburt eines Kindes – von bürokratischen Prozessen entlastet zu werden. Besonders aufwändig für Bürgerinnen und Bürger sind zudem die Nachweise zur Einkommenssituation beim Antrag auf Elterngeld. Häufig ist Bürgerinnen und Bürgern etwa unklar, welche Nachweise hier zu erbringen sind, dies führt zu Nachfragen der Elterngeldstellen und zusätzlichem Aufwand für alle Beteiligten.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung daher vorgenommen, die Beantragung von Familienleistungen zu entbürokratisieren und die Antragstellung dort, wo es möglich ist, mit Anträgen auf weitere Leistungen zusammenzuführen. Ziel ist zum einen, dass die Familienleistungen die Leistungsberechtigten erreichen, und zum anderen, dass die Antragstellung so einfach und transparent wie möglich wird. Dazu gibt der Koalitionsvertrag auch vor, dass die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie darin einwilligen, den Datenaustausch zwischen Behörden in Anspruch nehmen können, anstatt die erforderlichen Daten jedes Mal neu angeben zu müssen. Ein solcher behördenübergreifender Datenaustausch wird von den Bürgerinnen und Bürgern als Erleichterung und als enorme Entlastung von lästigen bürokratischen Verpflichtungen empfunden. Bei alledem kann die einzelne Bürgerin wie der einzelne Bürger jederzeit selbst entscheiden, ob sie oder er diesen neuen Behördenservice nutzen möchte.

Für die Verwaltung selbst können behördenübergreifende Datenaustausche zu mehr Effizienz führen: Durch Synergieeffekte werden Ressourcen frei, die dann in solche Bereiche investiert werden können, die einer Digitalisierung nur schwer zugänglich sind (wie z.B. Beratung).

Für die Akzeptanz dieser digitalen Angebote sind sichere und nutzerfreundliche Anwendungen Grundbedingung. Dem dienen die Regelungen zur bundeseinheitlichen Festlegung von Sicherheitsniveaus.

Mit der Digitalisierung von Antragsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen beweist Deutschland, dass trotz eines komplexen Regelungsgefüges bei den staatlichen Geldleistungsgesetzen Bund und Länder (einschließlich der Kommunen) gemeinsam diese Chancen realisieren können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung einer bereichsspezifischen Regelung zur Datenübermittlung der Standesämter an die Elterngeldstellen, um eine elektronische Übermittlung zur Beurkundung der Geburt eines Kindes zu ermöglichen.
- Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des bereits gesetzlich normierten rvBEA-Verfahrens für die Abfrage von Entgeltdaten bei den Arbeitgebern auch für Elterngeld durch Schaffung von Datenabfrage- und Datenübermittlungsvorschriften. Zentral ist hier die Regelung des § 108a SGB IV, die ermöglicht, dass die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der Elterngeldstellen (für das Elterngeld) die Entgeltdaten bei den Arbeitgebern abfragt.
- Schaffung einer Regelung zum elektronischen Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen.
- Schaffung von Regelungen betreffend die Bestimmung von Vertrauens-/Sicherheitsniveaus von Verwaltungsleistungen und zum elektronischen Nachweis der Identität über Nutzerkonten, § 8 OZG-neu.
- Anpassung der bisherigen Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung im Nutzerkonto in § 8 OZG an die Terminologie der DSGVO.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

C. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass die Beantragung von Familienleistungen nicht nur vereinfacht, sondern perspektivisch so weit wie möglich digital angeboten werden soll. Der Zugang zu diesen Leistungen soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, geeignete Gesetzesvorschläge zu unterbreiten (Bundesratsdrucksache 307/18).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um etwa 645 Tsd. Stunden und der jährliche Sachaufwand um etwa 315 Tsd. Euro. Einmaliger Zeitaufwand entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Regelungen eine jährliche Entlastung von rund 104 Tsd. Euro. Davon entfallen rund 460 Tsd. Euro auf Reduktion von Bürokratiekosten aus Informationspflichten, denen laufende Kosten von rund 356 Tsd. Euro aus dem Betrieb technischer Systeme und Schnittstellen gegenüber stehen.

Es entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1.000 Tsd. Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine jährliche Entlastung um rund 5.936 Tsd. Euro. Davon entfallen etwa 1.425 Tsd. Euro auf den Bund und 4.511 Tsd. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 4.325 Tsd. Euro. Davon entfallen etwa 1.950 Tsd. Euro auf Bundesebene und 2.375 Tsd. Euro auf Landesebene (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) wird wie folgt geändert.

1. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Festlegung von Sicherheitsniveaus, elektronischer Nachweis der Identität

(1) Der nicht-grenzüberschreitende elektronische Nachweis der Identität erfolgt für alle Verwaltungsleistungen entsprechend der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG anhand der dort festgelegten Sicherheitsniveaus.

(2) Bund und Länder bestimmen für alle in ihrer jeweiligen Gesetzgebungszuständigkeit liegenden Verwaltungsleistungen, auf welchem Sicherheitsniveau der elektronische Nachweis der Identität zu erfolgen hat. Jedes Nutzerkonto muss den elektronischen Nachweis der Identität auf dem Sicherheitsniveau ermöglichen, das für die jeweilige Verwaltungsleistung erforderlich ist.

(3) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 werden die nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung zum Stichtag 1. Januar 2020 eingesetzten sicheren Verfahren bundesweit zum Nachweis der Identität auf dem Sicherheitsniveau substantiell anerkannt.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Finanzbehörden dürfen zur Feststellung der Identität eines Nutzers die in § 139b Absatz 3 Nummer 3, 4, 5, 6, 8 und 10, in § 139c Absatz 4 Nummer 3, 5, 8

und 10 und in § 139c Absatz 5 Nummer 4, 6, 9 und 11 der Abgabenordnung aufgeführten Daten mit Einwilligung des Nutzers an sein Nutzerkonto übermitteln.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „gemäß eIDAS-Verordnung“ werden durch die Wörter „gemäß der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73)“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „gespeichert und“ werden gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Speicherung“ und „Verwendung“ jeweils durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Speicherung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 2a Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. § 4a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 57 Absatz 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

- „8. der Elterngeldstelle, wenn dem Standesamt bekannt wird, dass ein Antrag auf Elterngeld gestellt worden ist, und wenn die antragstellende Person in die Datenübermittlung eingewilligt hat.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 67 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen; eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle ist zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 139b Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in Absatz 3 Nummer 3 bis 6, 8 und 10 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden, wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.“

2. Dem § 139c Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in Absatz 4 Nummer 3, 5, 8 und 10 aufgeführten Daten und die in Absatz 5 Nummer 4, 6, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden, wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.“

Artikel 6

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit kann die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde auch das in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren der elektronischen Abfrage und Übermittlung der Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Sie darf das in Satz 1 beschriebene Verfahren nur nutzen, wenn die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer zuvor in die Nutzung eingewilligt hat. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.“

- 2. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- 3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Datenübermittlung durch die Standesämter

Beantragt eine Person Elterngeld, so darf das für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständige Standesamt der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde die erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes elektronisch übermitteln, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat.“

- 4. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 2 und § 25 sind auf Kinder anwendbar, die nach dem 1. Januar 2022 geboren oder nach dem 1. Januar 2022 mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder vor dem 1. Januar 2022 zur Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108 folgende Angabe eingefügt:

„§ 108a Elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld“.

2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 123 folgende Angabe eingefügt:

„§ 124 Übergangsregelung für die elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld“.

3. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a

Elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde bei den nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

(2) Das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Der Aufwand für das Verfahren nach Absatz 1 wird der Deutschen Rentenversicherung Bund von den nach § 12 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Behörden erstattet.

(4) Das Nähere zur Auftragserteilung, zur Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und den nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden regeln die für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Landesregierungen und die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer Rahmenvereinbarung, die ein bundeseinheitliches Verfahren sicherstellt.“

4. Nach § 123 wird folgender § 124 angefügt:

„§ 124

Übergangsregelung für die elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld

Die Datenstelle der Rentenversicherung kann in geeigneten Fällen an Pilotprojekten gemäß § 28 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mitwirken. Das Nähere zur Mitwirkung und zur Erstattung der ihr entstehenden Aufwendungen

regelt die Datenstelle der Rentenversicherung in Einzelvereinbarungen mit den Projektverantwortlichen.“

Artikel 8

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 203

Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld

(1) Fordert eine nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständige Behörde die zuständige Krankenkasse auf, ihr den Zeitraum und die Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes zu übermitteln, so hat die aufgeforderte Krankenkasse diese Daten unverzüglich der anfordernden Behörde zu übermitteln, wenn die Leistungsempfängerin in diesen Datenaustausch zuvor eingewilligt hat.

(2) Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes oder des Erziehungsgeldes sind von den nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden unverzüglich der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

(3) Die Anforderung und die Übermittlung der Daten müssen elektronisch durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen.

(4) Den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau der Datensätze für die maschinellen Anforderungen durch die nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden sowie für die maschinellen Meldungen der Krankenkassen nach Absatz 1 und die maschinellen Meldungen der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden oder den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden nach Absatz 2 legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu genehmigen sind.“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 und 8 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zur allgemeinen Einordnung des Regelungsvorhabens

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, bis zum Jahr 2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten. Zugleich sollen Verwaltungsprozesse vereinfacht und schneller gestaltet werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen entlastet werden. Diese sollen Standardinformationen möglichst nur einmal eingeben und weitere Angaben, die der Verwaltung vorliegen, nicht mitteilen müssen. Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer bilden den Ausgangspunkt der rechtlichen und technischen Überlegungen. Gleichzeitig sollen die beteiligten Behörden unter Wahrung eines rechtsstaatlichen und ordnungsgemäßen Verfahrens durch optimierte Prozesse entlastet werden.

Innerhalb des verfassungsrechtlichen Gebotes zur Verwaltungsklarheit (Trennung der Verwaltungsebenen) besteht ein Gestaltungsspielraum, den der Gesetzgeber anhand dieses Zielbildes der Nutzerorientierung ausfüllen und durch entsprechende Rechtsetzung abbilden sollte. Wichtige rechtliche Grundlagen und Weichenstellungen für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren sind bereits getroffen, insbesondere mit Artikel 91c GG und dem darauf aufbauenden OZG. Ergänzt werden diese durch die Regelungen der VwVfGe, des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und des EGovG, insbesondere § 3a und § 41 Absatz 2a VwVfG (und entsprechende Vorschriften der LVwVfGe) sowie § 36a SGB I und §§ 4, 5 EGovG. Im Zuge der Umsetzung des OZG sind die jeweiligen rechtlichen Grundlagen der betrachteten Verwaltungsverfahren auch auf ihre Nutzerfreundlichkeit zu überprüfen und ggf. abzuändern bzw. weiterzuentwickeln. Dies ist eine fortlaufende Aufgabe, die im Rahmen der Umsetzung des OZG engmaschig begleitet wird. Nur unter Einbeziehung der Stimme der Nutzerinnen und Nutzer wird es gelingen, digitale Verwaltungsleistungen wie beschrieben bedarfsorientiert und bürgernah auszubauen.

Dabei sollen die Papierformulare aber nicht einfach nur in eine digitale Form gebracht und auf elektronischem Wege an die Behörde gesendet werden, sondern die Potenziale der Digitalisierung für die Abwicklung der Verwaltungsprozesse gehoben werden.

Für die Leistungsverwaltung sind diese Potenziale besonders auffällig: Es gibt eine Vielzahl von Einzelleistungen, die im Bearbeitungsprozess miteinander kombiniert werden können. Um eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, sind Verwaltungsbehörden in der Regel gehalten, detailliert den Sachverhalt und die Einkommens- und Lebenssituation der Antragsteller zu erheben. Im Zuge der Umsetzung des OZG spielt die Notwendigkeit der Nachweiserbringung eine zentrale Rolle.

2. Zur Digitalisierung von Familienleistungen

Seit dem Inkrafttreten des OZG ist im Bereich der Digitalisierung von Familienleistungen viel passiert: Mit dem Angebot ElterngeldDigital ist ein digitaler Antragsassistent erfolgreich gestartet, an dem bislang bereits sechs Bundesländer partizipieren; weitere sechs Bundesländer werden im Jahresverlauf folgen.

Zur weiteren Vereinfachung der Beantragung dieser Leistung – und einer Erhöhung der Digitaltauglichkeit - wird zudem parallel eine mit dem Digitale-Familienleistungen-Gesetz

abgestimmte Änderung an verpflichtenden Nachweisen und eine feste örtliche Zuständigkeit in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingebracht.

In 2020 ist zudem mit KinderzuschlagDigital auch für den Kinderzuschlag ein Antragsassistent gestartet, der sukzessive weiter ausgebaut werden soll, um die Antragstellung auf digitalem Weg weiter zu befördern. Im Bereich des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steht die Weiterentwicklung bestehender Angebote hin zu einer zwar antragsbasierten, aber durchgehend digitalen Kindergeldbeantragung im Fokus der aktuellen Bestrebungen. In diesem Sinne will das Projekt „Kinderleicht zum Kindergeld“ der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam mit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit einen digitalen Pilotversuch starten, mit dem die Eltern mit einem Kombiantrag den Namen ihres neugeborenen Kindes bestimmen und zugleich das Kindergeld nach dem EStG beantragen können.

Diese digitalen Angebote erleichtern den Familien die Antragstellung. Um aber das volle Potenzial der Digitalisierung zu heben, sollen auch die Verwaltungsprozesse optimiert werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden hierfür einige rechtliche Grundlagen geschaffen. Im Folgenden soll das gemeinsame Verständnis zu den technischen Verfahren, zum einen einem „Kombi-Antrag“ und zum anderen einem Onlinedienst für den automatisierten Datenaustausch, beschrieben werden. Diese Darstellung enthält wichtige Kontextinformationen, die für das Verständnis der Anwendung wichtig sind, aber (beispielsweise mangels gesetzlichen Regelungsbedarfs) nicht in Änderungsbefehlen ihren Ausdruck finden.

Kernidee des „Kombi-Antrages“ - der bei der Geburt eines Kindes zum Einsatz kommen soll - ist, dass er sich auf Leistungen beider Ebenen des deutschen Staatsaufbaus (Bund, Länder einschl. Kommunen) erstreckt. Konkret soll die Namensfestlegung im Rahmen der Geburtsangaben und die Anträge auf Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag gemeinsam erfolgen können. Der Kombi-Antrag präsentiert sich den Bürgerinnen und Bürgern in einem unbürokratischen, gemeinsamen Onlinedienst. Die Fachverantwortlichkeit für das jeweilige Verwaltungsverfahren bleibt beim „Kombi-Antrag“ unberührt. Dies bedeutet insbesondere, dass das jeweilige Fachrecht die Art und den Umfang der im Onlinedienst für die Antragstellung zu erhebenden Daten bestimmt. In dem Antragssystem sollen Daten mehrfach zur Vervollständigung der einzelnen Anträge für die jeweiligen Verwaltungsleistungen genutzt werden. Die Mehrfachnutzung wird jedoch nur ermöglicht, wenn der Nutzer zu Beginn in die gleichzeitige bzw. parallele Antragstellung einwilligt.

Zudem werden fachgesetzliche Rechtsgrundlagen für elektronische Abfragen zur Bearbeitung von Elterngeldanträgen geschaffen (Artikel 3, 6 – 8). Eine Erweiterung der elektronischen Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten auf den Kinderzuschlag wurde ebenfalls geprüft, konnte aber aufgrund der heterogenen Erfassung von Einkommensinformationen in diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht realisiert werden. Gleichwohl kann und soll der Kinderzuschlag im Rahmen der Umsetzung von digitalen „Kombi-Antragslösungen“ Berücksichtigung finden. Hierfür ist aber kein gesonderter rechtlicher Regelungsbedarf identifiziert worden.

Die Nutzung dieser Anwendung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig und stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren dar. Die Nutzerinnen und Nutzer können die Anträge weiterhin postalisch/persönlich oder durch andere digitale Antragsmöglichkeiten unmittelbar bei der zuständigen Behörde stellen. Die Nutzerinnen und Nutzer können insbesondere auch einen Papierantrag stellen und zugleich von der Möglichkeit Gebrauch machen, dass die zuständige Behörde erforderliche Nachweise direkt bei einer anderen öffentlichen Stelle einholt. Zudem müssen die Anträge nicht parallel beantragt werden; es wird weiterhin möglich sein, separate Anträge oder jede beliebige Kombination zu stellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Schaffung einer bereichsspezifischen Regelung zur Datenübermittlung der Landesämter an die Elterngeldstellen durch Änderungen in der Personenstandsverordnung und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), um eine elektronische Übermittlung zur Beurkundung der Geburt eines Kindes zu ermöglichen.

2. Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des bereits gesetzlich normierten rvBEA-Verfahrens für die Abfrage von Entgeltdaten bei den Arbeitgebern auch für Elterngeld durch Schaffung von Datenabfrage- und Datenübermittlungsvorschriften im BEEG sowie dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGV IV).

Mit rvBEA (Bescheinigungen Elektronisch Anfordern) existiert ein Verfahren, mit dem die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung (rv) bei am Verfahren teilnehmenden Arbeitgebern Entgeltbescheinigungsdaten elektronisch abfragen kann. Durch dieses Verfahren wird der Arbeitgeber von der Ausstellung von Papierbescheinigungen entlastet. Dieser Dialogweg soll künftig auch dazu genutzt werden können, um schriftliche Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber, die bei der Beantragung von Elterngeld benötigt werden, durch eine elektronische Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten zu ersetzen.

3. Regelungen zum elektronischen Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen. Das bisherige, papierbasierte Meldeverfahren zwischen den Elterngeldstellen und den Krankenkassen wird auf einen elektronischen Datenaustausch umgestellt.

4. Regelungen betreffend die Bestimmung von Vertrauens-/Sicherheitsniveaus von Verwaltungsleistungen und zum elektronischen Nachweis der Identität über Nutzerkonten, § 8 OZG-neu.

5. Schaffung der datenschutz- und steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Einsatz von ELSTER-Zertifikaten als Identifizierungsmittel sowie Anpassung der Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (bisher: § 8 OZG; hier: § 9 OZG-E) an die Terminologie der DSGVO.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

III. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass die Beantragung von Familienleistungen nicht nur vereinfacht, sondern perspektivisch so weit wie möglich digital angeboten werden soll. Der Zugang zu diesen Leistungen soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, geeignete Gesetzesvorschläge zu unterbreiten (Bundratsdrucksache 307/18).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Onlinezugangsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG, Artikel 2) folgt für die Bundesverwaltung aus der Natur der Sache oder als Annexkompetenz

zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz. Letzteres gilt auch für die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für Organisation und Verfahren von Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung.

Soweit die Änderung des § 4a Absatz 1 EGovG die elektronische Rechnungsstellung an die erfassten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber sowie für die Auftragnehmer und Rechnungssteller der Privatwirtschaft betrifft, beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hier zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Änderungen sind weitgehend durch die E-Rechnungsrichtlinie vorgegeben. Eine divergierende Umsetzung der Richtlinie auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen Voraussetzungen und Standards im Rechnungsstellungsverfahren führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen darstellen würde, die sich bundesweit und über Landesgrenzen hinweg um öffentliche Aufträge und Konzessionen bewerben.

Für die Änderung der Personenstandsverordnung (Artikel 3) folgt die Zuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG, für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 4) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative GG und für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 5) aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Artikel 6) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 7) und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 8) ergibt sich jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung).

Die Regelungen in Artikel 3, 6 bis 8 sollen behördenübergreifende Datenaustausche einheitlich digital regeln. Mit den Änderungen werden für das Verfahren zur Gewährung von Elterngeld einheitliche Regelungen zum einwilligungsbasierten, bereichsspezifischen Datenabruf geschaffen. Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist erforderlich, da unterschiedliche Voraussetzungen betreffend die Verwaltungsprozesse störende Schranken für den länderübergreifenden elektronischen Datenaustausch zur Folge hätten. Die Förderung des ebenenübergreifenden E-Government hat grenzüberschreitenden Bezug.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

In Bezug auf die Änderung des § 4a Absatz 1 EGovG (elektronischer Rechnungsempfang) dient er der Umsetzung von Sekundärrecht der EU. Soweit Absatz 1 den Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung auch auf den unterschweligen Vergabebereich erweitert (Konzessionen von Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), geht er in europarechtlich zulässiger Weise über dessen Vorgaben hinaus.

In Bezug auf den neuen § 8 Absatz 1 OZG wird der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) nicht berührt: Die eIDAS-Verordnung erfasst nur grenz-

überschreitende Sachverhalte (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung sowie Erwägungsgründe 12 und 13). Durch die Regelung in § 8 Absatz 1 OZG wird nun eine Harmonisierung der nicht-grenzüberschreitenden (d.h. rein innerdeutschen) Identifizierungssachverhalte mit den grenzüberschreitenden Sachverhalten in Orientierung an den Vorgaben der eIDAS-Verordnung hergestellt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für die Elterngeldstellen ist der Prozess der Antragsbearbeitung derzeit aufwändig. Durch die arbeitsteilige Antragsbearbeitung kommt es zu Doppelarbeit und zu Verzögerungen. Die Elterngeldstellen sind zur Leistungsgewährung auf die Vorlage besonderer Geburtsurkunden angewiesen, die zuvor durch das Standesamt ausgestellt werden müssen.

Darüber hinaus benötigen die Elterngeldstellen zur Anspruchsprüfung Angaben zum Einkommen der letzten zwölf Monate vor Geburt (bei abhängig Beschäftigten). Diese Angaben müssen derzeit die Bürgerinnen und Bürger nachweisen. Die Antragstellenden müssen dazu in den meisten Fällen Einkommensbescheinigungen postalisch an die Elterngeldstellen senden. Dort werden die Daten aus den Einkommensbescheinigungen herausgesucht und in die Fachverfahren übertragen. Das ist für die Elterngeldstellen aufwändig und fehleranfällig. Zudem enthalten die Einkommensbescheinigungen viele Daten, die zur Bescheidung nicht benötigt werden. Nur die wenigsten Antragstellenden schwärzen diese Daten. Damit ist das Verfahren wenig datensparsam.

Die Möglichkeit, die erforderlichen Daten (und nur diese) über die Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen (rvBEA) und diese elektronisch in die jeweiligen Fachverfahren zu übertragen, entlastet die Elterngeldstellen erheblich.

Zudem wird das bisherige, papierbasierte Meldeverfahren zwischen den Elterngeldstellen und den Krankenkassen auf einen elektronischen Datenaustausch umgestellt. Hierdurch werden die beteiligten Stellen von erheblichem Verwaltungsaufwand entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Gesetz vereinfacht die Inanspruchnahme von Familienleistungen. In der besonderen Lebenslage Geburt wird Entlastung geschaffen und Lebensqualität sowie Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürgern gefördert (SDG 3). Mehrere Verwaltungsleistungen können gebündelt werden und sind orts- und zeitunabhängig erreichbar. Der verbesserte Zugang zu Familienleistungen fördert Wirtschaftswachstum und Wohlstand (SDG 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand zu Artikel 1 und 2

Durch die Einführung der datenschutz- und steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen im OZG und in der Abgabenordnung für die Nutzung von ELSTER-Zertifikaten als elektronische

Identifizierungsmittel auch außerhalb der Steuerverwaltung wird die Möglichkeit geschaffen, ELSTER-Zertifikate in Nutzerkonten zur Identifizierung und Authentifizierung – vorübergehend auf dem Sicherheitsniveau substantiell – anzubieten. Das Angebot über Nutzerkonten erfordert die Schaffung einer technischen Schnittstelle zwischen dem jeweiligen Nutzerkonto und der ELSTER-Infrastruktur. Die für Nutzerkonten verantwortlichen Stellen (neben dem Bund auch die Länder) werden jedoch nicht gesetzlich dazu verpflichtet, ELSTER-Zertifikate in einem Nutzerkonto anzubieten.

Für das Nutzerkonto des Bundes wird für die Schaffung der Schnittstelle derzeit von einem finanziellen Aufwand von ca. 1,5 Mio. Euro ausgegangen. Die Aufwände sollen aus den für die OZG-Umsetzung des Bundes bereitgestellten Haushaltsmitteln abgedeckt werden. Die Aufwände zur Schaffung der technischen Schnittstelle in weiteren Nutzerkonten sind nicht abstrakt bezifferbar, da sie von den technischen Voraussetzungen und Anforderungen des jeweiligen Nutzerkontos abhängen.

Den finanziellen Aufwänden gegenüber steht der durch die Digitalisierung zu erwartende Entlastungseffekt für die Verwaltung, der jedoch nicht abstrakt bezifferbar ist. Erwartet wird jedoch abstrakt bei Gesamtbetrachtung eine Entlastung der Verwaltung.

4.2. Erfüllungsaufwand zu Artikel 3 bis 8

4.2.1. Grundlegendes zu den Fallzahlen

Die jährlichen Fallzahlen für das Elterngeld werden auf 1.011.422 angesetzt. Diese Zahl entspricht den tatsächlichen Fallzahlen, die das Statistische Bundesamt (2020)¹ für 2016 ausgewiesen hat. Diese Fallzahl berücksichtigt auch, dass Elternteile getrennte Anträge stellen können und liegt damit über der Zahl der Lebendgeburten (s.u.).

Die jährlichen Fallzahlen für Namensbestimmung/Geburtsangaben und Anträge auf Kindergeld werden zur Vereinfachung mit der Zahl der Lebendgeburten (787.523²) gleichgesetzt, da die Inanspruchnahme beim Kindergeld in der Lebenslage Geburt bei nahezu 100 Prozent liegt.

Es wird angenommen, dass sich die Anzahl der Anträge auf Kindergeld und Elterngeld bzw. die Anzahl der Namensbestimmungen/Geburtsangaben grundsätzlich nicht durch das Gesetz erhöht. Das liegt zum einen daran, dass sich weder die Zahl der Anspruchsberechtigten, noch die monetäre Höhe der jeweiligen Leistungen erhöht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Leistung Elterngeld ist eine Erhöhung der Fallzahlen durch digitale Angebote denkbar, allerdings liegt hier bereits mit ElterngeldDigital eine internetbasierte Alternative vor, sodass nicht von einer deutlichen weiteren Erhöhung ausgegangen werden muss.

Die Leistung Kinderzuschlag wird im Rahmen der Umsetzung von Kombi-Anträgen mitberücksichtigt. Da für diese Leistung keine expliziten Regelungen im Gesetz geschaffen werden, wird sie nicht in die Berechnung des Erfüllungsaufwands miteinbezogen.

4.2.1.1. Zahl der Fälle, in denen eine digitale Antragsstellung erfolgt und elektronischer Datenaustausch bzw. -abruf stattfindet

Zur Ermittlung der erwartbaren Kosten ist es notwendig, die o.g. Fallzahlen dahingehend zu korrigieren, dass nur noch jene Fälle berücksichtigt werden, in denen von einer digitalen Antragsstellung Gebrauch gemacht wird und in denen ein elektronischer Datenaustausch bzw. Datenabruf stattfindet.

4.2.1.2. Anteil digitaler Antragsstellung

¹⁾ Statistisches Bundesamt (2020), Statistik zum Elterngeld, Beendete Leistungsbezüge 2016.

²⁾ Statistisches Bundesamt (2019). Geburtenraten.

Die belastbarsten Zahlen zum Anteil digitaler Antragsstellung für Familienleistungen stammen aus dem Projekt „ElterngeldDigital“, wo in den teilnehmenden Bundesländern zwischen 10 und 20 Prozent der Anträge auf Elterngeld über den digitalen Antragsassistenten erfolgen. Unter Annahme einer zunehmenden Attraktivität und Akzeptanz digitaler Antragsassistenten in den kommenden Jahren wird hier eine Quote (Digital-Quote) für digitale Antragsstellung bzw. elektronische Datenabrufe von 40 Prozent zugrunde gelegt. Diese Quote berücksichtigt auch Fälle, in denen Papier-Anträge gestellt werden, zugleich aber elektronische Datenabrufe erfolgen. Damit liegt die geschätzte Zahl der jährlich digital von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anträge bei je 315.009 für Namensbestimmung/Geburtsangaben und Kindergeld und bei 404.569 für Elterngeld.

4.2.1.3. Anteil elektronischer Datenaustausche bzw. Datenabrufe

Aus der Perspektive von Krankenkassen, Standesämtern, den Arbeitgebern und der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung ist nicht die Zahl der digitalen Anträge relevant, sondern die Zahl der elektronischen Datenaustausche bzw. Datenabrufe bei der jeweiligen Stelle (Abrufquote).

Hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen Standesämtern und Elterngeldstellen (Übermittlung der zur Bescheidung von Elterngeld erforderlichen Daten der beurkundeten Geburt) ist davon auszugehen, dass ein Abruf in 100 Prozent der digitalen Antrags-Fälle erforderlich ist.

Hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Elterngeldstellen sieht das Gesetz einen vollständigen Ersatz des Papierverfahrens durch einen elektronischen Datenabruf und damit ebenfalls eine Quote von 100 Prozent vor.

Hinsichtlich der mit dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen, bei denen eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung grundsätzlich erhalten bleibt (Erziehungsgeld) wird ebenfalls ein vollständig elektronischer Datenaustausch mit den Krankenkassen geregelt (Nachweis von Mutterschaftsleistungen). Diese Leistungen werden nur in einzelnen Bundesländern ausgezahlt und der Vollzug erfolgt in der Regel durch die nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden. Der Erfüllungsaufwand wird daher nicht gesondert beziffert, da angenommen wird, dass er überwiegend durch den das Elterngeld betreffenden Erfüllungsaufwand abgedeckt ist.

Hinsichtlich des Datenaustausches zwischen Elterngeldstellen (zur Anspruchsprüfung für Elterngeld) und den Arbeitgebern über die Datenstelle der Rentenversicherung ist von einer Abrufquote von 76,5 Prozent auszugehen. Das Statistische Bundesamt weist aus, dass ebendieser Anteil von Antragsstellenden auf Elterngeld im Bemessungszeitraum Einkommen angibt³.

4.2.2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Durch Digitalisierung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen und die Verbesserung des Zugangs zu medienbruchfreien Verwaltungsleistungen aus dem Bereich Familie und Kind wird der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger reduziert. Insbesondere durch die Regelungen, die es ermöglichen (Papier-) Nachweise durch elektronische Datenabrufe zu ersetzen, werden Bürgerinnen und Bürger deutlich von Bürokratie und Portokosten entlastet.

³) Statistisches Bundesamt (2020), Statistik zum Elterngeld, Beendete Leistungsbezüge 2016

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um etwa 645 Tsd. Stunden und der jährliche Sachaufwand um etwa 315 Tsd. Euro. Einmaliger Zeitaufwand entsteht nicht.

Der Saldo setzt sich zusammen aus Entlastungen bei Namensbestimmung/ Geburtsangaben um rund 102 Tsd. Stunden, Entlastungen beim Antrag auf Kindergeld um rund 108 Tsd. Stunden und 315 Tsd. Euro Portokosten sowie Entlastungen beim Antrag auf Elterngeld um rund 436 Tsd. Stunden.

Datengrundlage und zentrale Annahmen

Für die Anträge auf Kindergeld und Elterngeld führt das Statistische Bundesamt Vorgaben in der Datenbank WebSKM. Diese dienen als Basis für die folgenden Berechnungen. Für Namensbestimmung/Geburtsangaben wurde der Erfüllungsaufwand in Anlehnung an den o.g. Leitfadens des Nationalen Normenkontrollrats neu geschätzt. Daraus ergeben sich aktuell folgende Gesamtzeiten je Vorgabe:

- Namensbestimmung/Geburtsangaben: 27 Minuten (Zeitwerttabelle, Komplexität mittel)
- Beantragung von Kindergeld: 45 Minuten (ID-IP 200611060844152A, Segment A für Kinder unter 18 Jahre)
- Beantragung von Elterngeld: 174 Minuten (ID-IP 2008112714435301)

Zeiteinsparungen für Bürgerinnen und Bürger durch das Gesetz ergeben sich bei den folgenden Unterpunkten. Bei der Schätzung der Quoten an Aufwandsreduktion wurden die Schätzungen des Nationalen Normenkontrollrats⁴ sowie Schätzungen der Bürokratiekosten bei Elterngeld⁵ zugrunde gelegt und an die Sachlage bei den drei Leistungen angepasst.

- „Daten sammeln und zusammenstellen“: Durch das vorgesehene Verfahren entfällt bei Elterngeld, Namensbestimmung/Geburtsangaben und Kindergeld im Regelfall für Bürgerinnen und Bürger die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen (geschätzte Reduktion: -90 Prozent).
- „Formulare ausfüllen“: Durch die Vereinfachung und intelligente Fragenlogik, die digitale Antragsassistenten bieten sowie ggf. durch den Entfall redundanter Fragen beim Kombi-Antrag kann für alle Verfahren von einer spürbaren Reduktion des zeitlichen Aufwands ausgegangen werden (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: -30 Prozent).
- „Daten an die zuständige Stelle übermitteln“: Durch das vorgesehene Verfahren entfällt bei Namensbestimmung/Geburtsangaben, Kindergeld und Elterngeld im Regelfall die Notwendigkeit einer postalischen Übermittlung (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: -90 Prozent). Sie wird durch eine automatische und unmittelbare Datenübermittlung ersetzt.
- „Kopieren und Archivieren“: Digitale Antragswege ermöglichen über die automatisierte Ausgabe von PDF-Formularen für alle adressierten Leistungen eine vereinfachte Archivierung, die auch elektronisch erfolgen kann. Das Anfertigen von Scans oder Kopien entfällt, da die Anträge direkt ausgedruckt werden (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: -50 Prozent).

⁴) Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2017). Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren. S.57.

⁵) S. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-buerokratiekosten/elterngeld.pdf?__blob=publicationFile

- „Wege- und Wartezeiten“: Für Namensbestimmung/Geburtsangaben und den Antrag auf Elterngeld schätzt das Statistische Bundesamt die Wege- und Wartezeiten auf 15 Minuten⁶⁾. Die Digitalisierung der Leistungen reduziert Wege zur Behörde und dort entstehende Wartezeiten durch vereinfachte Verfahren und elektronische Datenübermittlung. Im Resultat ist von einer höheren Datenqualität auszugehen, die auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger und auf Seiten der Verwaltung Rückfragen und damit Wege zur zuständigen Behörde verringert (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: - 50 Prozent). Beim Antrag auf Kindergeld fallen keine Wege- und Wartezeiten an, da i.d.R. eine postalische Übermittlung erfolgt. Im Falle der elektronischen Beantragung würden dann ca. 1 Euro Portokosten entfallen. Da es sich bei 82 Prozent der Antragsteller von Kindergeld um deutsche Staatsangehörige handelt, müssen auch keine weiteren Nachweise eingereicht werden. Antragsteller aus Drittstaaten müssen ihren Aufenthaltstitel nachweisen. Bei elektronischer Beantragung wird davon ausgegangen, dass dieser im angedachten Nutzerkonto hinterlegt sein wird.

Laufende Entlastungen

Im Detail stellen sich die laufenden Entlastungen wie folgt dar:

Entlastungen bei Namensbestimmung/Geburtsangaben (aus § 69 Absatz 2 EStG)

Posten	Zeitaufwand (Min)	Veränderung	Jährliche Fälle	Digital-Quote	Summe jährliche Zeitreduktion
Daten sammeln und zusammenstellen	5	-90%	787.523	40%	-1.417.541
Formulare ausfüllen	5	-30%	787.523	40%	-472.514
Daten an die zuständigen Stellen übermitteln	5	-90%	787.523	40%	-1.417.541
Kopieren, archivieren	3	-50%	787.523	40%	-472.514
Wege- und Wartezeiten	15	-50%	787.523	40%	-2.362.569
Summe Minuten					-6.142.679
Summe Stunden					-102.378

Entlastungen bei Antrag auf Kindergeld (aus § 69 Absatz 1 EStG)

Posten	Zeitaufwand (Min)	Veränderung	Jährliche Fälle	Digital-Quote	Summe jährliche Zeitreduktion
Daten sammeln und zusammenstellen	10	-90%	787.523	40%	-2.835.083

⁶⁾ S. WebSKM

Formulare ausfüllen	15	-30%	787.523	40%	-1.417.541
Daten an die zuständigen Stellen übermitteln	5	-90%	787.523	40%	-1.417.541
Kopieren, archivieren	5	-50%	787.523	40%	-787.523
Summe Minuten					-6.457.689
Summe Stunden					-107.628
Posten	Kosten	Veränderung	Jährliche Fälle	Digital-Quote	Summe jährliche Kostenreduktion
Porto	1 €	-100%	787.523	40%	-315.009 €

Entlastungen bei Antrag auf Elterngeld (aus § 9 Abs. 2 BEEG)

Posten	Zeitaufwand (Min)	Veränderung	Jährliche Fälle	Digital-Quote	Summe jährliche Zeitreduktion
Daten sammeln und zusammenstellen	42,79	-90%	1.011.422	40%	-15.580.349
Formulare ausfüllen	30,29	-30%	1.011.422	40%	-3.676.317
Daten an die zuständigen Stellen übermitteln	5	-90%	1.011.422	40%	-1.820.560
Kopieren, archivieren	10	-50%	1.011.422	40%	-2.022.844
Wege- und Wartezeiten	15	-50%	1.011.422	40%	-3.034.266
Summe Minuten					-26.134.335
Summe Stunden					-435.572

Einmalige Belastungen

Keine.

Laufende Belastungen

Keine.

4.2.3. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Regelungen eine jährliche Entlastung von rund 104 Tsd. Euro. Davon entfallen rund 460 Tsd. Euro auf Reduktion von Bürokratiekosten aus Informationspflichten, denen laufende Kosten von rund 356 Tsd. Euro aus dem Betrieb technischer Systeme und Schnittstellen gegenüber stehen.

Elterngeld (Entlastungen aus §108a Abs. 1 SGB IV)								
Ausstellen von Ersatz-bescheinigungen	1.011.422	76,5%	10%	1 Min	34,50 €	12	-50%	-266.940 €
Versand von Ersatz-bescheinigungen (Großbrief 1,55€)	1.011.422	76,5%	10%	1	1,55 €	1	-50%	-59.965 €
Rückfragen	1.011.422	76,5%	10%	15 Min	34,50 €	1	-20%	-133.470 €
Summe reduzierte lfd. Kosten								-460.375 €

Einmalige Kosten

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht aus § 108a Abs. 1 und 2 SGB IV durch die notwendige Erstellung eines neuen Moduls in den verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen, geschätzt 1.000 Tsd. Euro. Diese Kosten sind somit der Kategorie „Einführung und Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zuzuordnen.

Laufende Kosten

Laufende Kosten entstehen durch den Betrieb der rvBEA-Schnittstelle aus § 108a Abs. 1 SGB IV. Hier werden aufgrund des automatisierten Verfahrens Personalaufwände von 2 Minuten pro Fall kalkuliert. Damit betragen die laufenden Kosten rund 356 Tsd. Euro jährlich:

Posten	Jährliche Fälle	Abrufquote	Digitalquote	Zeit je Fall in Min	Euro/ Stunde	Jährlicher Aufwand
Ausführen von rvBEA für Elterngeld	1.011.422	76,5%	40%	2	34,50 €	355.919 €

4.2.4. Erfüllungsaufwand und Entlastungseffekte für Verwaltungen (Bund, Länder, Kommunen)

Für die Verwaltung (einschließlich des Systems der Gesetzlichen Krankenkassen; GKV) ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund -5.936 Tsd. Euro. Davon entfallen etwa -1.425 Tsd. Euro auf den Bund und -4.511 Tsd. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 4.325 Tsd. Euro. Davon entfallen etwa 1.950 Tsd. Euro auf Bundesebene und 2.375 Tsd. Euro auf Landesebene (inkl. Kommunen).

Datengrundlage und zentrale Annahmen

Für das Jahr 2020 soll ein Pilotbetrieb im Land Bremen realisiert werden. Auf der Grundlage der Konzeption dieses Pilotbetriebs und der dort bereits angefallenen oder kalkulierten Kosten können der zu erwartende einmalige Umstellungsaufwand und die laufenden Kosten genauer quantifiziert und auf andere Länder übertragen werden. Das bezieht sich auf Kosten bei Standesämtern (Namensbestimmung/Geburtsangaben) und Elterngeldstellen (Antrag auf Elterngeld) sowie auf Kosten für die Schaffung eines Onlinedienstes zur Dateneingabe und einer Datenabrufsoftware, die durch Bund und Länder gemeinsam zu tragen ist. Die genaue Kostenaufteilung ist Gegenstand von zu treffenden Verwaltungsvereinbarungen. Es wurde vereinfachend von einer hälftigen Übernahme der Kosten je durch Bund (Antrag auf Kindergeld) und Länder (Namensbestimmung/Geburtsangaben und Antrag Elterngeld) ausgegangen.

Hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen, wird aufgrund der bisherigen Praxiserfahrung von einer Fallzahl von ca. 500.000 im Jahr ausgegangen. Hierbei wird eine Personalkostenreduktionen von 4 Minuten pro Fall angesetzt, die sich aus dem Wegfall des Ausdrucks von Mutterschaftsleistungs-Bescheinigungen und der Reduktion manueller Eingabeprozesse ergibt. Zudem entfallen jeweils Portokosten. Der einmalige Umstellungsaufwand wurde auf der Basis von verwandten Digitalisierungsprojekten der gesetzlichen Krankenkassen ermittelt.

Hinsichtlich der einmaligen und laufenden Kosten für die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherungen, wurden ebendort Kostenschätzungen für den Bremer Piloten eingeholt und auf andere Bundesländer hochgerechnet. Die laufenden Kosten sind hier höher kalkuliert als bei anderen Stellen, da die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung mit Personalaufwänden rechnet, die sich durch das Prüfen von uneindeutigen Fällen ergibt, bei denen die Anfragedaten nicht ausreichen, um eine eindeutige Zuordnung zu einem Arbeitnehmer vorzunehmen. Die genaue Bezifferung und Verteilung der Kosten ist Gegenstand von zu schließenden Vereinbarungen (§ 108a Abs. 4 SGB IV). Diese Kosten sind von den Ländern zu tragen (Datenabrufe zwecks Bescheidung von Elterngeld).

Hinsichtlich der einmaligen und laufenden Kosten, die bei den Familienkassen entstehen (Antrag auf Kindergeld), wurden Kosten und Kostenschätzungen zugrunde gelegt, die für die Entwicklung von „KinderzuschlagDigital“ und verwandte Projekte angefallen sind.

Hinsichtlich der laufenden Entlastungen bei den Elterngeldstellen (Bescheidung von Elterngeld) wurden Berechnungen des Statistischen Bundesamts zum Aufwand der Bescheidung bei Elterngeld⁷ zugrunde gelegt. Bei der Schätzung der Quoten an Aufwandsreduktion wurden die Schätzungen des Nationalen Normenkontrollrats⁸ zugrunde gelegt, die an die Sachlage bei Elterngeld angepasst wurden.

Aufwandsreduktionen ergeben sich bei diesen beiden Leistungen im Rahmen der folgenden Verwaltungstätigkeiten:

- Daten und Informationen sichten und zusammenstellen, Vollständigkeitsprüfung
- Fehlende Daten oder Informationen einholen
- Formulare ausfüllen bzw. vervollständigen und/oder Daten erfassen

Analog zu den Ausführungen zur Aufwandsreduktion bei Bürgerinnen und Bürgern wurde jeweils eine Reduktionsquote von 90 Prozent beim Elterngeld angesetzt.

⁷⁾ Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2018). Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. S. 43

⁸⁾ Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2017). Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren. S.57.

Zwar ist auch bei der Namensfestlegung und dem Antrag auf Kindergeld von Aufwandsreduktionen in der Verwaltung auszugehen, diese sind aufgrund des insgesamt geringeren Verwaltungsaufwands und der geringen Nachweisbeibringungspflichten im Verhältnis als deutlich geringer zu bewerten und fallen an dieser Stelle nicht bedeutsam ins Gewicht.

Für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern ist bei der Nutzung der digitalen Angebote ein Support einzurichten. Dies ergibt sich mittelbar aus der Schaffung von kombinierten digitalen Antragsmöglichkeiten mit Datenabruf. Für ElterngeldDigital existiert bereits ein qualifizierter Support, der nach einmaliger Schulung ausreichende Kapazitäten vorweist, um voraussichtlich kostenneutral auch den Support für einen Kombi-Antrag mit Datenabruf zu übernehmen. Für Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sicherstellung eines qualifizierten Supports fallen einmalige pauschale Kosten von geschätzt 50.000 Euro an (4 Schulungen à 6 Zeitstunden mit jeweils 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Bei den Schätzungen ist insgesamt zu berücksichtigen, dass die Übertragung der Referenzimplementierung (Pilot Bremen) in andere Länder und Kommunen Kosten verursacht, die noch nicht genau beziffert werden können. Diese werden aber voraussichtlich nicht die einmaligen Entwicklungskosten übersteigen. Zudem können Länder und Kommunen entscheiden, auf eine Übertragung der Referenzimplementierung zu verzichten und sich stattdessen an einer schon entwickelten Lösung beteiligen.

Laufende Entlastungen

Im Detail stellen sich die laufenden Entlastungen wie folgt dar:

Laufende Entlastungen aus § 9 Absatz 2 BEEG bei den Elterngeldstellen der Länder

Posten	Zeitaufwand (Min)	Erwartete Reduktion	Fallzahl	Personalkosten je Stunde	Digitalquote	Kostenreduktion
Daten und Informationen sichten und zusammenstellen, Vollständigkeitsprüfung	10	-90%	1.011.422	31,50€	40%	-1.911.588 €
Fehlende Daten oder Informationen einholen	5	-90%	1.011.422	31,50€	40%	-955.794 €
Formulare ausfüllen bzw. vervollständigen und/oder Daten erfassen	12	-90%	1.011.422	31,5€	40%	-2.293.905 €
Summe						-5.161.286 €

Laufende Entlastungen aus § 203 Abs. 1 SGB V im GKV-System (Austausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen):

	Jährliche Fallzahl	Zeitaufwand (Min.) bzw. Briefe (je Fall)	Euro/ Stunde bzw. Euro/ Postversand	Veränderung	Kostenreduktion

Personenkosten	500.000	4	34,50 €	-100%	-1.150.000 €
Sachkosten	500.000	1	0,75 €	-100%	-375.000 €
Summe					-1.525.000 €

Einmalige und laufende Belastungen bei Kommunen, Ländern, dem Bund und dem GKV-System

Im Detail stellen sich die laufenden und einmaligen Kosten wie folgt dar:

Grundlage	Posten	Einmalig	Laufend
Kommunen			
§57 Abs.1 Nr. 9 PStVO	Standesämter: Anpassung und Betrieb der Push-Schnittstelle	350.000 €	50.000 €
Länder			
§9 Abs. 2 BEEG	Elterngeldstellen: Schaffung und Betrieb von Schnittstellen	1.100.000 €	50.000 €
§108a Abs. 1 SGB IV	Datenstelle DRV: Anpassung und Betrieb rvBEA (Elterngeld)	175.000 €	500.000 €
Summe der Regelungen	Online-Dienst und Datenabrufsoftware: Einrichtung und Betrieb (inkl. Schaffung/Schulung Support)	750.000 €	50.000 €
	Summe Länder (inkl. Kommunen)	2.375.000 €	650.000 €
Bund			
Summe der Regelungen	Online-Dienst und Datenabrufsoftware: Einrichtung und Betrieb (inkl. Schaffung/Schulung Support)	750.000 €	50.000 €
GKV-System			
§203 Abs. 1 SGB V	Softwareupdate, Schaffung und Betrieb von Schnittstellen	1.200.000 €	50.000 €
Gesamt-Summe	Länder (inkl. Kommunen) und Bund (inkl. GKV-System)	4.325.000 €	750.000 €

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Abwicklung von Familienleistungen dauerhaft digitalisiert werden soll. Die vorgesehenen Rechtsänderungen ermöglichen nutzerfreundliche Antragsprozesse, verpflichten die Länder aber nicht, eine derartige Anwendung zu entwickeln. Daher wurde von einer verbindlichen Evaluierungspflicht abgesehen. Der Erfolg wird an der tatsächlichen Nutzung zu bemessen sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Satz 2 OZG verwies ursprünglich deklaratorisch auf § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) a.F. und damit auf die gesetzliche Pflicht öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen, zur Wahrung der Vorgaben des BDSG die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Infolge der Novellierung des BDSG geht dieser Verweis nun ins Leere. Aufgrund seiner rein deklaratorischen Natur ist eine Anpassung an das BDSG neuer Fassung nicht erforderlich; der Satz kann entfallen.

Zu Nummer 2

Zu § 8 (Festlegung von Sicherheitsniveaus, elektronischer Nachweis der Identität)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Festlegung der Sicherheitsniveaus soll sich auch für den nicht-grenzüberschreitenden Nachweis der Identität an der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) orientieren und eine Harmonisierung mit den Vorgaben der eIDAS-Verordnung herstellen. Dies erweist sich aus mehreren Gründen als sinnvoll:

Zum einen ist im Rahmen der Umsetzung der eIDAS-Verordnung die Bestimmung von Sicherheitsniveaus für alle Verwaltungsleistungen, die auch EU-Ausländern zur Verfügung stehen, in jedem Fall erforderlich; die Art und Weise der Bestimmung wird dabei den Mitgliedstaaten überlassen. Zum anderen werden im Rahmen der OZG-Umsetzung Nutzerkonten bereitgestellt, die auch die nach der eIDAS-Verordnung notifizierten elektronischen Identifizierungsmittel anbinden und damit eine Anerkennung der Identifizierungsmittel anderer EU-Mitgliedstaaten technisch ermöglichen. Ein Auseinanderfallen der Anforderungen an Identifizierungsmittel im In- und EU-Ausland ist durch die zusammenhängende technische Infrastruktur zu zusätzlichen Aufwänden weder sinnvoll, noch (EU-)Bürgerinnen und Bürgern vermittelbar. Zusätzlich ist die Interoperabilität der Nutzerkonten von Bund und Ländern davon abhängig, dass hinsichtlich der im Portalverbund untereinander anzuerkennenden Identifizierungsmittel einheitliche Maßstäbe gelten, auf die die Beteiligten vertrauen können. Im Ergebnis ist es daher zweckmäßig, einen Gleichlauf der Anforderungen an den elektronischen Identitätsnachweis auch für nicht-grenzüberschreitende Sachverhalte an den Sicherheitsniveaus vorzunehmen.

Die nach Absatz 2 von Bund und Ländern verbindlich vorzunehmende Festlegung von Sicherheitsniveaus stellt sicher, dass für jede Verwaltungsleistung ein Sicherheitsniveau einheitlich festgelegt wird. Das Sicherheitsniveau soll gerade nicht „behördenspezifisch“ festgelegt werden. Innerhalb der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz soll vielmehr ein „Flickenteppich“ an Sicherheitsniveaus vermieden werden (sonst könnte zum Beispiel ein und

dieselbe Verwaltungsleistung in Gesetzgebungskompetenz des Bundes in einem Bundesland auf dem Niveau „hoch“ und in einem anderen auf „niedrig“ angeboten werden).

Zu Absatz 3

Das eingesetzte sichere Verfahren sind die sog. ELSTER-Softwarezertifikate, die sowohl natürlichen Personen, als auch Organisationen (z.B. Unternehmen) zur Verfügung stehen. Sie erlauben eine Identifizierung und Authentifizierung anhand der in den Registern des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) bzw. der Finanzbehörden gespeicherten Daten. Bestehende Vorgaben zur Verwendung von Zertifikaten anderer Art zur Sicherung des Sozialdatenschutzes bleiben unberührt.

Mit der Regelung wird dem Beschluss des IT-Planungsrates (Entscheidung 2019/44) Rechnung getragen, ELSTER-Zertifikate bis zum 30. Juni 2023 für das Sicherheitsniveau substantiell einsetzbar zu machen. Derzeit können noch nicht für alle Sicherheitsniveaus Identifizierungsmittel angeboten werden. Im Hinblick auf die Umsetzungsfrist des OZG besteht aber das Bedürfnis, Bürgerinnen und Bürgern zeitnah Alternativen und Unternehmen überhaupt eine Möglichkeit anbieten zu können, um sich elektronisch zu authentifizieren. Die Regelung ist bis zum Ablauf des Juni 2023 begrenzt.

Die Befristung bezieht sich dabei vorerst auch auf den Einsatz der ELSTER-Zertifikate für Nutzerkonten für Unternehmen („Unternehmenskonto/-en“). Zwar kommt künftig ggf. auch ein dauerhafter Einsatz für Unternehmenskonto/-en in Betracht, jedoch muss dies thematisch einhergehen mit einer Anpassung bzw. Neuregelung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmenskonten im OZG. So sieht das OZG derzeit etwa bereits keine terminologische Differenzierung zwischen Nutzerkonten für Bürgerinnen und Bürgern und Nutzerkonten für Unternehmen vor. Diese zu schaffen und die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu bestimmen, soll daher Gegenstand eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens sein.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Satz 1 kann entfallen, da dieser inhaltlich im neuen § 8 Absatz 1 OZG-E aufgeht.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 ergänzt die in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgestellten Änderungen der Abgabenordnung. Er ermöglicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus den Registern des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und der Finanzbehörden stammen. Die Verarbeitung in einem Nutzerkonto erfolgt nur, soweit der Nutzer seine Einwilligung gegenüber der für das Nutzerkonto verantwortlichen Stelle erklärt.

Zu Buchstabe c bis e

Die Absätze werden an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 - 88) angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung ist ihrer Berichtspflicht am 13. Mai 2019 mit der Vorlage des Berichts der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 19/10310) nachgekommen. Die Verpflichtung kann daher aufgehoben werden.

In dem Bericht hatte die Bundesregierung im Übrigen festgestellt, dass die Weiterentwicklung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften sich am Onlinezugangsgesetz und dessen Umsetzung orientieren muss, da beide Gesetze in einer Wechselwirkungsbeziehung zueinander stehen. Dieser Leitgedanke liegt dem aktuellen Entwurf zugrunde. Die Bundesregierung hat daher geprüft, ob und inwieweit Regelung des E-Government-Gesetzes fortentwicklungsbedürftig sind. Ein solcher Bedarf hat sich aber nicht ergeben (s. im Einzelnen den erwähnten Bericht, S. 14 f.)

Im Unterschied zum OZG, das Bund und Länder zu konkreten Maßnahmen verpflichtet, handelt es sich bei dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften primär um ein sogenanntes Ermöglichungsgesetz. Trotz einiger konkreter Rechtspflichten (u. a. in den §§ 4, 4a) soll der Schwerpunkt des Gesetzes weniger auf Verpflichtungen liegen, sondern vielmehr positiver Anstoß für eigene Bemühungen der Behörden in Bund und Ländern sowie der Landesgesetzgeber sein, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Diese Impulswirkung war bislang durchaus erfolgreich, wenn man bedenkt, dass bereits eine Mehrheit der Länder eigene EGovG oder entsprechende Vorgaben eingeführt hat. Die Bundesregierung strebt diese Impulswirkung auch für die Zukunft an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Anwendungsbereichs durch die Angabe der Nummern 1 bis 4 dient der Klarstellung, dass die Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 nicht gilt, wenn der zugrundeliegende Auftrag im Rahmen einer Organleihe vergeben wurde. In diesen Fällen bleibt es ausschließlich den Ländern überlassen, Regelungen über die Art und Weise der elektronischen Rechnungsstellung zu treffen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass für dieselbe rechnungsempfangende Stelle unterschiedliches Recht (Landes- und Bundesrecht) Anwendung finden würde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Angabe zu den Absätzen 1 bis 3 verdeutlicht und präzisiert, dass die Grundsatzentscheidung, die in § 1 Absatz 4 und 5 genannten Sachverhalte von der Anwendung des Gesetzes insgesamt auszuschließen, auch im Rahmen des § 4a gelten sollen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Die Ergänzung der Mitteilungspflichten ergibt sich aus der Regelung zu § 25 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Mit der Ergänzung des zweiten Halbsatzes wird klargestellt, dass die Familienkassen auch elektronische Anträge auf Kindergeld entgegennehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit ein Zugang im Sinne des § 87a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung eröffnet wurde. Die elektronische Übermittlung soll nur unter Verwendung eines standardisierten Datensatzes zulässig sein, welcher bundeseinheitlich festlegt und bekanntgegeben wird. Die Verwendung eines einheitlichen Datensatzes und einer einheitlichen Schnittstelle im Sinne des § 87b Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ermöglicht den Familienkassen, den Kindergeldantrag unabhängig davon, ob das Kindergeld einzeln oder zusammen mit anderen Leistungen beantragt wird, nach einem einheitlichen Verfahren zu bearbeiten. Damit soll das Verfahren beschleunigt und vereinfacht sowie vermeidbarer Verwaltungsaufwand verhindert werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Änderungen in der Abgabenordnung stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und in Artikel 2 (Einsatz von ELSTER-Zertifikaten).

Zu Nummer 1

§ 139b Absatz 4 AO nennt abschließend die Zwecke, zu denen die aufgeführten Daten natürlicher Personen gespeichert werden dürfen. Die neuen Sätze 2 und 3 eröffnen zusätzlich die Möglichkeit, die dort genannten Daten auch zum Zwecke des Nachweises der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos zu speichern und sie an das Nutzerkonto zu übermitteln. Die Datenübermittlung aus den Registern des BZSt an das Nutzerkonto wird dabei an die Einwilligung der natürlichen Person als Nutzer geknüpft, die dieser gegenüber dem BZSt als verantwortlicher Stelle erteilen muss. (keine Datenübermittlung ohne Kenntnis des Nutzers).

Übermittelt werden sollen die folgenden Daten: Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Doktorgrad. Diese Daten erhält das BZSt für natürliche Personen tagesaktuell von den Melderegistern.

Diese genannten Daten sind für die eindeutige Identifizierung von natürlichen Personen in Deutschland erforderlich und ausreichend. Da ELSTER-Zertifikate in der weit überwiegenden Zahl der Fälle von deutschen Staatsangehörigen genutzt werden (Voraussetzung für die Erteilung ist die Steuerpflichtigkeit in Deutschland), ist es (anders als im Kontext des § 9 Absatz 1 OZG-neu) nicht erforderlich, weitere Daten zu verarbeiten.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Änderung nach Nummer 1 erweitern auch die an § 139c Absatz 6 AO angefügten Sätze für die künftig noch einzuführende Wirtschafts-ID zum einen die Zwecke, zu denen bestimmte Steuerdaten zur Identifizierung von juristischen Personen, Personengesellschaften und wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen gespeichert werden dürfen, und schaffen zum anderen die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung dieser Daten an das Nutzerkonto. Die Datenübermittlung wird dabei an die Einwilligung des Nutzers geknüpft. Auch wenn die Daten bezüglich juristischer Personen, Personengesellschaften und wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen nur zum Teil personenbezogen sind, wird auf diese Weise sichergestellt, dass die technische Ausgestaltung der Datenübermittlung an Nutzerkonten transparent erfolgt (keine Datenübermittlung ohne Kenntnis des Nutzers).

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines zusätzlichen Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2 Satz 1 eröffnet zunächst den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden die Möglichkeit, das Datenabfrage- und Übermittlungsverfahren gemäß § 108a SGB IV zu nutzen. Das Verfahren nach § 108a SGB IV ist zur Entlastung von Antragstellerinnen und Antragstellern vorgesehen, indem es die Vorlage der schriftlichen Entgeltbescheinigungen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes durch den Berechtigten durch die elektronische Abfrage und Übermittlung der maßgeblichen Entgeltbescheinigungsdaten durch die Elterngeldstelle ersetzt. Abgefragt werden dabei dieselben Daten, die auch den schriftlichen Entgeltbescheinigungen entnommen und der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Soweit die zuständige Stelle die Möglichkeit hierzu eröffnet hat, steht es Antragstellerinnen und Antragstellern frei, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Im Übrigen bleibt § 60 SGB I unberührt. Können die Entgeltbescheinigungsdaten im Verfahren nach § 108a SGB IV nicht ermittelt werden, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet, ihre Entgeltbescheinigungen wie bisher selbst beizubringen.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 regelt im Verhältnis zu den Antragstellerinnen und Antragstellern, dass die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde die Abfrage und Übermittlung der Entgeltbescheinigungen nach § 108a SGB IV nur dann beauftragen darf, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller sowohl in die Datenabfrage als auch in die Datenübermittlung eingewilligt haben.

Arbeitgeber, die ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, die abgefragten Daten zu übermitteln. Die Arbeitgeber können nicht einwenden, dass ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Entgeltbescheinigungen besitzen und vorlegen können. Anders als in Absatz 1 sind Arbeitgeber und die ihnen gleichgestellten Personen nicht nur zur Auskunft verpflichtet, soweit es erforderlich ist, sondern immer dann, wenn das Verfahren nach § 108a SGB IV genutzt wird. Im Regelfall hat der Arbeitgeber mit der elektronischen Übermittlung der Entgeltdaten seiner Auskunftspflicht genüge getan. In Ausnahmefällen kann es auch nach der elektronischen Übermittlung noch zu Auskunftersuchen der Elterngeldstellen gemäß Absatz 1 kommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines zusätzlichen § 9 Absatz 2.

Zu Nummer 3

Nach dem neu gefassten § 25 können die Standesämter die bisher durch die Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisenden Daten der Geburt elektronisch übermitteln. Die Maßgabe, dass hierfür ein Antrag auf Elterngeld gestellt sein muss, gewährleistet, dass bei der jeweils zuständigen Elterngeldstelle ein Elterngeldantrag vorliegt und diesem die Mitteilung des für die Entgegennahme der Geburt zuständigen Standesamtes über die Geburt korrekt zugeordnet werden kann. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss der elektronischen Abfrage und Übermittlung der Beurkundung der Geburt zugestimmt haben. Die Einwilligung in die elektronische Übermittlung der Daten der Geburt an die Elterngeldstelle

können die Antragsberechtigten im Übrigen auch außerhalb einer Onlinebeantragung gegenüber dem Standesamt erklären.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte § 27 Absatz 4 räumt den jeweils zuständigen Stellen eine Übergangsfrist zur Umsetzung der mit diesem Gesetz neu geschaffenen Verfahren nach § 9 Absatz 2 und § 25 ein. Einzelne, in der Planung bereits weit vorangeschrittene Pilotprojekte sollen diese Verfahren auch schon früher nutzen können. Da es für das Gelingen eines derartigen Pilotprojekts der Zusammenarbeit verschiedener Stellen auf Bundes- und Landesebene bedarf, ist die vorherige Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesressorts erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 108a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 124.

Zu Nummer 3

Mit rvBEA (Bescheinigungen Elektronisch Anfordern) existiert ein Verfahren, mit dem die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) bei den Arbeitgebern Entgeltbescheinigungsdaten elektronisch abfragen kann. Durch dieses Verfahren wird der Arbeitgeber von der Ausstellung von Papierbescheinigungen entlastet. Dieser Dialogweg soll künftig auch dazu genutzt werden können, um Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber, die bei der Beantragung von Elterngeld benötigt werden, durch eine elektronische Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten zu ersetzen.

Zu § 108a (Elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung überträgt der DSRV die Aufgabe, im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörde (Elterngeldstelle) die maßgeblichen Entgeltdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller der Elterngeldleistungen bei den nach § 9 Absatz 3 Satz 3 BEEG auskunftspflichtigen Arbeitgebern abzufragen und an die beauftragende Behörde zu übermitteln. Die Elterngeldstellen benötigen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ausgewiesene Entgeltdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller, um das für die Höhe des Elterngeldes maßgebliche Bemessungseinkommen zu bestimmen. In den Lohnabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber sind die Entgeltdaten in der Form hinterlegt, wie sie in der aufgrund von § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung erlassenen Entgeltbescheinigungsverordnung definiert sind. Der Verweis auf die Entgeltbescheinigungsverordnung stellt klar, dass die von der DSRV übermittelten Daten denen einer Entgeltbescheinigung in Papier entsprechen. Eine Datenverarbeitung bei der DSRV erfolgt nur insoweit, wie sie für die Weiterleitung der Daten an die beauftragende Behörde erforderlich ist. Der Auftrag an die DSRV wird durch die Elterngeldstellen oder die von ihnen beauftragten Auftragsverarbeiter ausgelöst und setzt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 BEEG voraus, dass die Elterngeld beantragende Person in die Abfrage der Entgeltbescheinigungsdaten bei ihren (unter Umständen auch ehemaligen) Arbeitgebern eingewilligt hat.

Zu Satz 2

Voraussetzung für das hier geregelte elektronische Anforderungs- und Übermittlungsverfahren von Bescheinigungsdaten ist die Nutzung eines systemgeprüften Lohnabrechnungsprogramms beim Arbeitgeber. Ist das der Fall, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die abgefragten Entgeltbescheinigungsdaten aus diesem systemgeprüften Programm zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Wie bei allen elektronischen Meldeverfahren nach dem SGB IV sollen die Einzelheiten des in Absatz 1 bestimmten Verfahrens mit den Arbeitgebern vom verfahrensdurchführenden Träger in Grundsätzen festgelegt werden, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Genehmigung vorgelegt werden. Verfahrensdurchführender Träger ist hier die Deutsche Rentenversicherung Bund, die die DSRV treuhänderisch für die Gesamtheit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verwaltet. Das BMAS stellt das Einvernehmen mit dem für das Elterngeld zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sicher. Da das Verfahren mit den bei den Arbeitgebern verwendeten Lohnabrechnungsprogrammen zusammenwirkt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände angehört.

Zu Absatz 3

Die Abfrage und die Übermittlung der Daten nimmt die DSRV im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörde vor. Es handelt sich nicht um eine eigene, sondern um eine übertragene Aufgabe. Nach § 30 sind daher die entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu Absatz 4

Die Auftragserteilung zur Abfrage bei den Arbeitgebern erfolgt durch die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörden. Die zuständigen Landesregierungen und die Rentenversicherung Bund sollen die Modalitäten für das Verfahren und zur Kostenerstattung in einer Rahmenvereinbarung regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass ein bundeseinheitliches Verfahren zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte § 124 räumt in Verbindung mit dem neuen § 28 Absatz 4 BEEG den jeweils zuständigen Stellen eine Übergangsfrist zur Umsetzung des mit diesem Gesetz neu geschaffenen Verfahrens nach § 108a Absatz 1 ein. Für geeignete und in der Planung bereits weit vorangeschrittene Pilotprojekte soll dieses Verfahren auch schon früher genutzt werden können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Das bisherige, papierbasierte Meldeverfahren zwischen den Elterngeldstellen und den Krankenkassen wird auf einen elektronischen Datenaustausch umgestellt. Hierdurch werden die beteiligten Stellen von erheblichem Verwaltungsaufwand entlastet.

Zu § 203 (Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld)

Zu Absatz 1

Weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten für einen bestimmten Zeitraum rund um den Tag nach der Entbindung Mutterschaftsgeld. Wird Elterngeld ab dem Zeitpunkt der Geburt gezahlt, wird es grundsätzlich mit dem gezahlten Mutterschaftsgeld verrechnet. Aus diesem Grunde benötigt die nach

§ 12 Absatz 1 BEEG zuständige Behörde zur Entscheidung über den Antrag den Zeitpunkt des Beginns und des Endes sowie die Höhe der Zahlung des Mutterschaftsgeldes. Eine entsprechende elektronische Meldung hat die Krankenkasse nach Absatz 1 Satz 1 auf Anforderung an die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständige Behörde abzugeben, wenn die Leistungsempfängerin des Eltern- und Mutterschaftsgeldes der nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörde zuvor ihre Einwilligung hierzu erteilt hat.

Die Daten sind unverzüglich, spätestens nach Auszahlung des Mutterschaftsgeldes, zu melden.

Zu Absatz 2

Die bisher in Papierform übermittelte Meldung über Beginn und Ende der Zahlung von Elterngeld oder vergleichbaren nach Landesrecht gezahlten Leistungen (Erziehungsgeld) wird künftig durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt.

Da die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten bleibt, solange sie nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld beziehen, benötigt die zuständige Krankenkasse die Information über die Dauer des Elterngeldbezuges zur Weiterführung des Versicherungsschutzes. Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes sind unverzüglich nach Erteilung des Bescheides über die Gewährung von Elterngeld an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln. Gleiches gilt für die von den Ländern gezahlten vergleichbaren Leistungen, bei denen eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung grundsätzlich erhalten bleibt.

Zu Absatz 3

Die Anforderung und die Übermittlung erfolgen im Rahmen eines neu zu schaffenden elektronischen Datenaustausches und ersetzen das bisherige Papierverfahren. Es wird festgelegt, dass die Datenübermittlung und Anforderung elektronisch erfolgen muss und mittels gesicherter und verschlüsselter Datenübertragung zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ermächtigt, die Einzelheiten für das nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehene elektronische Datenaustauschverfahren zu regeln. Um sicherzustellen, dass die Regelungen zum Verfahren die Interessen und Bedürfnisse aller am Datenaustausch beteiligten Stellen gleichermaßen berücksichtigen, wird geregelt, dass die Regelungen der Genehmigung des BMG im Einvernehmen mit dem BMFSFJ bedürfen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die folgenden Absätze regeln Abweichungen vom regulären Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Das zeitversetzte Inkrafttreten stellt sicher, dass die Behörden ihre Verfahren den veränderten technischen Gegebenheiten anpassen können. Zugleich muss den Behörden ausreichend Zeit eingeräumt werden, auch ihre papierbasierten Verfahren dahingehend anzupassen, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt wird, in die Einholung von Nachweisen durch die zuständige Stelle auch mittels automatisiertem Datenabruf einzuwilligen.